

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24438, 19/26242 –**

Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Elterngeld ist seit seiner Einführung im Jahr 2007 zu einem der wichtigsten politischen Instrumente zur Unterstützung von Familien entwickelt. Im Jahr 2015 wurden die Möglichkeiten durch eine Gesetzesänderung weiter individualisiert, was allerdings auch die Komplexität der Antragsstellung und Bearbeitung erhöht hat. Auch gibt es seit der Reform des Elterngeldes noch immer Richtlinien und Vorgaben, die auch bei unverschuldeten Ereignissen finanzielle Risiken für die jungen Eltern bergen. Gerade wenn Unvorhergesehenes wie Arbeitslosigkeit oder eine längere Krankheit (mehr als sechs Wochen) eintritt, müssen die Eltern einen Teil des Partnerschaftsbonus zurückzahlen, denn das Krankengeld (ab der siebten Woche) zählt laut den Bestimmungen für das Elterngeld nicht als Erwerbseinkommen. Bei der Vorstellung Ihrer Vorhabenplanung am 16.01.2019 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deutschen Bundestages kündigte die Bundesministerin Dr. Giffey "Das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des ElterngeldPlus startet in der ersten Jahreshälfte 2019." (Seite 12 der ausgehändigten Vorhabenplanung)

Wenn es beim Arbeitgeber zu einer Insolvenz kommt, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, das heißt, dass die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag einen Ersatz für das fehlende Entgelt zahlt. Insolvenzgeld wird einmalig für die letzten drei Monate vor Eintreten der Insolvenz gezahlt. Bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes findet das Insolvenzgeld allerdings keine Berücksichtigung. Dies führt somit im Extremfall zu einer Verringerung um 25 Prozent bei der Berechnungsgrundlage des Elterngeldes. Auch hier kommt es in einer bereits schwierigen Lage zu einem weiteren finanziellen Druck. Die Familie muss in dieser Zeit zum einen mit der Schwangerschaft umgehen und andererseits mit der hohen Unsicherheit bezüglich des Arbeitsplatzes. Beim Insolvenzgeld steht - im Gegensatz zu anderen ebenfalls bei der Berechnung des Elterngeld unberücksichtigten Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel dem Krankengeld - oftmals eine tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung gegenüber. Laut Aussagen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Insolvenzgeld nicht zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen, da es von der Steuer befreit sei (siehe Schriftliche Einzelfrage 6/146 vom 21.06.2019). Tatsächlich unterliegt das Insolvenzgeld aber dem Progressionsvorbehalt. So wird das Insolvenzgeld zwar nicht versteuert, gleichwohl aber zur Ermittlung des Steuersatzes herangezogen. Somit hat es durchaus auch eine steuerliche Relevanz. Ähnliche Nachteile haben die Eltern, wenn Sie vor dem Bezug des Elterngeldes Krankengeld erhalten. Es gehört zu den steuerfreien Einnahmen und wird damit nicht bei der Berechnung des Elterngeldanspruches berücksichtigt.

In den Jahren nach der Elterngeldreform 2015 gab es zahlreiche Pressemeldungen über die übermäßig langen Bearbeitungsprozesse bei der Beantragung des Elterngeldes. Zum Teil mussten dabei die Eltern monatelang nach der Geburt ihrer Kinder auf die erste Auszahlung des Elterngeldes warten. Die Bearbeitungsdauer der Anträge und infolge dessen der Beginn der Auszahlung divergieren von Bundesland zu Bundesland noch immer stark. Das bedeutet, dass der Wohnort einen starken Effekt auf die finanzielle Belastung von jungen Familien haben kann. Was bereits für zwei zusammen erziehende Elternteile ein finanzielles Risiko darstellt, wurde für Alleinerziehende oft zu einer Lebensgrundlage bedrohenden Situation. Ist ein Antrag auf Elterngeld ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage allerdings aktuell nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig (siehe § 88 Abs. 1 S.1 SGG). Diese Frist ist für eine solch wichtige Familienleistung wie das Elterngeld, auf das sich Eltern verlassen müssen, deutlich zu lang und muss daher angepasst werden. Auch brauchen Familien einen zuverlässigen Grundbetrag, der ausgezahlt wird, sollte die Berechnung des Anspruches beim Eintritt der Elternzeit noch nicht abschließend entschieden worden sein. So erhalten sie eine sichere finanzielle Unterstützung, mit der die Familie zumindest die Zeit bis zur abschließenden Entscheidung überbrücken kann.

Damit Eltern in den zwei bis vier Monaten beim Bezug des Partnerschaftsbonus eine größere Flexibilität erhalten, sollen sie die Voraussetzungen auch dann erfüllen, wenn sie durchschnittlich den vorgegebenen Arbeitszeitkorridor erreichen. So kann selbst eine mehrmonatige betriebsbedingte Mehr- oder Minderarbeitszeit ausgeglichen werden.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht aktuell bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Doch Erziehungsarbeit endet nicht mit dem achten Geburtstag eines Kindes. Bei einem Schulwechsel nach der Grundschule oder in der Pubertät kann es sehr wich-

tig werden, dass ein Elternteil für eine gewisse Zeit stärker präsent ist. Damit kann unerwünschten sozialen oder psychischen Fehlentwicklungen, die letztlich nicht nur die Familie, sondern auch für ihr unmittelbares soziales Umfeld eine Herausforderung darstellen, besser begegnet werden. Eltern sollten daher die Möglichkeit haben, die Elternzeit auch in solchen Situationen in Anspruch nehmen zu können.

Die Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag über die Höhe der Rückzahlungsforderungen (BT-Drucksache 19/10909) enthüllte, dass es dazu von acht Bundesländern keine Zahlen gibt. Die Zahlen der restlichen Bundesländer zeigten allerdings, dass es seit 2015 zu massiven Anstiegen sowohl in den Fallzahlen auch in den Durchschnittsbeträgen bei den Rückzahlungen kam. Dabei werden die Rückforderungen von Elterngeld in den Fachverfahren normalerweise allein betragsmäßig erfasst und damit fehlt der Bundesregierung jegliche Möglichkeit, Rückschlüsse auf konkrete Gründe dafür zu finden. Dies ist für eine sorgfältige Evaluation inakzeptabel, denn es benötigt eine gründliche und ausreichend detaillierte Datenbasis, um diese wichtige Familienleistung zu evaluieren und weiter zu verbessern.

Um die Antragstellung weiter zu vereinfachen und zu digitalisieren, läuft aktuell in Bremen das Pilotprojekt „Einfach Leistungen für Eltern“ (ELFE). „Ziel des Projektes [...] ist die Verbesserung und Digitalisierung der Verwaltungsprozesse rund um die Geburt eines Kindes.“ (https://www.finanzen.bremen.de/digitalisierung/digitalisierungsbuero/elfe__einfach_leistungen_fuer_eltern-60128). Das Projekt „soll ohne Behördengang und komplizierte Anträge den Eltern die Geburtsurkunde für ihr Kind zuschicken sowie Elterngeld und Kindergeld auszahlen.“ Auch soll dabei eine medienbruchfrei digitale Beantragung ermöglicht werden. Bei einer herkömmlichen Antragstellung müssen Eltern z.B. in Bremen für das Elterngeld sonst dafür einen sechseitigen Antrag ausfüllen und bis zu 32 verschiedene Dokumente bei der Elterngeldstelle abgeben. Davor müssen diese Dokumente im Zweifel erst durch anderweitige Behördenbesuche beschafft werden.

Über die Internetseite des BMFSFJ „<https://www.elterngeld-digital.de>“ erhalten Antragsteller aus Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen nach einer Registrierung Zugriff auf eine unterstützte Antragstellung. Den resultierenden Antrag können die Antragsteller allerdings nur in Bremen und Bremerhaven danach auch gleich online an die zuständige Elterngeldstelle senden. Alle anderen müssen Ihren Antrag ausdrucken, unterschreiben und postalisch oder persönlich an die für Sie zuständige Elterngeldstelle schicken.

Viele Familien möchten durch den Betrieb einer kleinen Photovoltaik-Anlage umweltbewusster und unabhängiger leben. Sie leisten damit auch einen Beitrag für eine bessere CO²-Bilanz. Bei der Berechnung des Elterngeldes wird die Photovoltaik-Anlage als Gewerbe gesehen. Sollte diese über den Elterngeldbezieher steuerlich angemeldet sein, so werden mögliche negative Einkünfte (vor allem zu Beginn des Betriebs) aus der Photovoltaik-Anlage im Elterngeld-Recht als Einkommen gesehen (mit dem Wert Null). Das hat zur Folge, dass die Monate nach der Geburt so gesehen werden, als hätte der Elterngeldbezieher gearbeitet. Sollte der Elterngeldbezieher noch während des Elterngeldbezuges wieder seine Arbeit aufnehmen, so wird das Gehalt bei der endgültigen Berechnung nicht nur auf die Monate verteilt, in dem der Elterngeldbezieher wieder in seinem Beruf tätig war, sondern auf die gesamten 12 Monate. Dies kann zu einer deutlichen Verschlechterung der Ansprüche führen, da der Anspruch zu Beginn des Elterngeldbezuges gekürzt werden kann.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. den Rechtsanspruch auf „Partnermonate“ für den Elternteil, der weniger Elternzeit nimmt, von bisher zwei auf drei Monate Elternzeit zu erhöhen und damit die Gesamtbezugsdauer auf maximal 15 Monate Elterngeld auszuweiten. Das über 12 Monate hinausgehende Elterngeld wird nur ausgezahlt, wenn jeder der Partner mindestens 3 Monate Elternzeit nimmt;
 2. die besondere Situation bei Frühgeburten (vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche) entsprechend zu berücksichtigen und den Bezug des Elterngeldes um die Zeitspanne zwischen tatsächlicher Geburt und dem errechneten Geburtstermin zu verlängern;
 3. das Insolvenzgeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes vollständig zu berücksichtigen;
 4. das Krankengeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes vollständig zu berücksichtigen;
 5. die Nachteile durch den Bezug von Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes vollständig auszugleichen;
 6. durch eine schnelle und angemessene Bearbeitungszeit beim Elterngeld die finanzielle Sicherheit für die Bezieher sicherzustellen, wobei bei Erfüllung aller Antragsvoraussetzungen
 - a) nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Antrages den Antragstellern der Stand der Bearbeitung innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen ist,
 - b) nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des Antrages Erstattungszinsen analog zur steuerlichen Erstattung (§233a AO) zu zahlen sind,
 - c) nach Ablauf von zwölf Wochen nach Eingang des Antrages sich die entsprechenden Erstattungszinsen verdoppeln;
 7. sollte bei Erfüllung aller Antragsvoraussetzungen noch vor Ende der Bearbeitungszeit der Beginn des Elterngeldanspruches eintreten, so soll zunächst ein Grundbetrag von 50 Prozent des Nettoeinkommens (laut eingereichten Unterlagen) vor der Geburt sofort überwiesen werden, der später mit dem tatsächlichen Anspruch verrechnet wird;
 8. die Anhebung der Altersgrenze der zu betreuenden Kinder im Rahmen der gesetzlichen Elternzeit auf das vollendete 18. Lebensjahr heraufzusetzen;
 9. die Gründe für entstehende Rückzahlungsforderungen durch das Elterngeld statistisch zu erheben und jährlich zu veröffentlichen, um so auch die notwendige Grundlage für eine Evaluierung zu haben;
 10. zu prüfen in wie weit die bisher gewonnen Erkenntnisse durch das Projekt „Einfach Leistungen für Eltern“ (ELFE) zur Verbesserung und Digitalisierung der Verwaltungsprozesse rund um die Geburt eines Kindes bereits jetzt flächendeckend umgesetzt werden können;
 11. eine Arbeitsgruppe mit allen Bundesländern ins Leben rufen, mit dem Ziel, noch vor Ende der Wahlperiode neben einer unterstützten digitalen Antragstellung auch die Beantragung vollständig digital in allen Bundesländern zu ermöglichen;
 12. Einnahmen von Photovoltaik-Anlagen unter 10 KW im Jahr analog zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nicht als Arbeitszeit im Elterngeldbezug zu berücksichtigen;
 13. den im Paragraph 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG geregelten Anspruch auf Elterngeld auf Pflegeeltern, die ein Pflegekind in Vollzeitpflege

aufnehmen, auszuweiten, während der geltende Anspruch auf Elterngeld für bereits Berechtigte unberührt bleibt, und dabei

- a) das Pflegegeld auf den Elterngeldanspruch anzurechnen, so dass die Summe aus beiden Leistungen nie höher ist als der Elterngeldbetrag vergleichbarer leiblicher Eltern und den Höchstbetrag des Elterngeldes nicht überschreitet,
 - b) die Auszahlung des Elterngeldes - analog zu den Regelungen zum Basiselterngeld und zum ElterngeldPlus - auf 12 Monate beziehungsweise maximal 28 Monate nach Aufnahme des Pflegekindes zu begrenzen, wobei der für die Lebensmonate relevante Tag der Geburt des leiblichen Kindes dem Tag der Aufnahme des Pflegekindes in die Pflegefamilie entspricht;
14. nach mittlerweile 10 Jahren die Mindest- und Maximalbeträge für den Bezug von Elterngeld zu überprüfen und anzupassen.

Berlin, den 26. Januar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.